

BEGRÜNDUNG - TEIL A

nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Satzung der

Gemeinde Großenwiehe

über die

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet an der Schnellstraße"

für das Gebiet nördlich der Bredstedter Straße und östlich des Milchweg.

Bearbeiter:
Schleswig, den 19.12.2005

Ingenieurgesellschaft nord
Waldemarsweg 1 · 24837 Schleswig · 04621/3017-0

ign

Inhaltsverzeichnis

BEGRÜNDUNG - TEIL A

1. Allgemeines	1
2. Städtebauliche Ordnung	1
3. Natur und Landschaft	2

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan M 1:25.000

Anlage 2: Übersichtsplan M 1:5.000

BEGRÜNDUNG - TEIL B

Umweltbericht

1. Allgemeines

Auf der Grundlage des *Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses* der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe vom 23.08.2005 wurde die *2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet an der Schnellstraße"* der Gemeinde Großenwiehe nach den §§ 8 und 9 Baugesetzbuch entworfen und aufgestellt.

Der *Bebauungsplan Nr. 9 "Gewerbegebiet an der Schnellstraße"* ist im Jahr 1994 in Kraft getreten. Eine *1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet an der Schnellstraße"* wurde im Jahr 2001 zum Abschluss gebracht.

Anlässlich des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 erweitert.

Die mit der Aufstellung und der Änderung des Bebauungsplanes verfolgten Zielsetzungen der Gemeinde wurden zwischenzeitlich weitestgehend realisiert. Die Erschließungsmaßnahmen wurden durchgeführt. Die gewerblich nutzbaren Baugrundstücke sind überwiegend bebaut.

In den als **Anlage 1 und 2** beigefügten Übersichtsplänen ist die Lage des Plangebietes dargestellt.

2. Städtebauliche Ordnung

Mit der *2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet an der Schnellstraße"* verfolgt die Gemeinde Großenwiehe das Ziel, den Bebauungsplan in einem Teilbereich zu ändern. Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung liegt insgesamt in dem Bebauungsplan in der Ursprungsfassung aus dem Jahr 1994 und umfasst eine Teilfläche im Westen des Bebauungsplangebietes.

Im Zuge ihrer weiteren städtebaulichen Entwicklung beabsichtigt die Gemeinde Großenwiehe, westwärtig des *Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet an der Schnellstraße"* ein *Mischgebiet* zu entwickeln, südlich des *Störtebecker Weg* und nördlich des *Birkenweg*. Als eine erste planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung des *Mischgebietes* wird durch die Gemeinde Großenwiehe die *15. Änderung des Flächennutzungsplanes* aufgestellt.

Durch die Gemeinde Großenwiehe in Auftrag gegebene besondere *Schalltechnische* Untersuchungen haben ergeben, dass das geplante Mischgebiet nur entwickelt werden kann, wenn der Bebauungsplan Nr. 9 geändert und in einer Teilfläche die zurzeit zulässigen Schallemissionen für die Nachtzeit reduziert werden.

Daher hat die Gemeinde entschieden, den Bebauungsplan Nr. 9 innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der *2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet an der Schnellstraße"* zu ändern.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes erfolgt eine *Gliederung des Gewerbegebietes nach Art der Bedürfnisse und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften* (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch / § 8 und § 1 Abs. 4 Nr. 2 Baunutzungsverordnung).

Auf den Text der *Satzung* wird verwiesen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird geregelt, dass in den in der Planzeichnung festgesetzten Gewerbegebieten nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren gesamte Schallemission folgende immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (L_w) nicht überschreitet:

Am Tag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr 60 dB(A)m^2 und in der Nacht von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 45 dB(A)m^2 . Berechnungsgrundlage ist die *DIN 18 005 – 1, Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlage und Hinweise für die Planung*.

Die Absicht der Gemeinde, den Bebauungsplan in der vorliegenden Form zu ändern, wurde mit den Grundstückseigentümern erörtert, die über Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes verfügen. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde auch die Auswirkungen der Planung dargelegt. Die Grundstückseigentümer haben der Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt.

Zur Änderung des Bebauungsplanes wurde eine *Umweltprüfung* nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt. In ihr sind die *Belange des Umweltschutzes* nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch und nach § 1a Baugesetzbuch die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem *Umweltbericht* beschrieben und bewertet worden.

Nach § 2a Baugesetzbuch bildet der *Umweltbericht* einen gesonderten Teil der Begründung, siehe *BEGRÜNDUNG - TEIL B*.

Auf die Inhalte und Ergebnisse des Umweltberichtes wird verwiesen. Er beinhaltet auch eine Zusammenfassung.

Im Zusammenhang mit dieser Änderung des Bebauungsplanes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die von der Satzungsänderung nicht berührten Festsetzungen des *Bauplan Nr. 9 "Gewerbegebiet an der Schnellstraße"* sowie dessen 1. Änderung weiterhin gelten.

3. Natur und Landschaft

Über die Änderung des Bebauungsplanes werden keine weitergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die nicht bereits nach den Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 9 und der 1. Änderung bereits zulässig sind.

Daher werden weitergehende naturschutzrechtliche Untersuchungen im Zuge dieser Änderung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

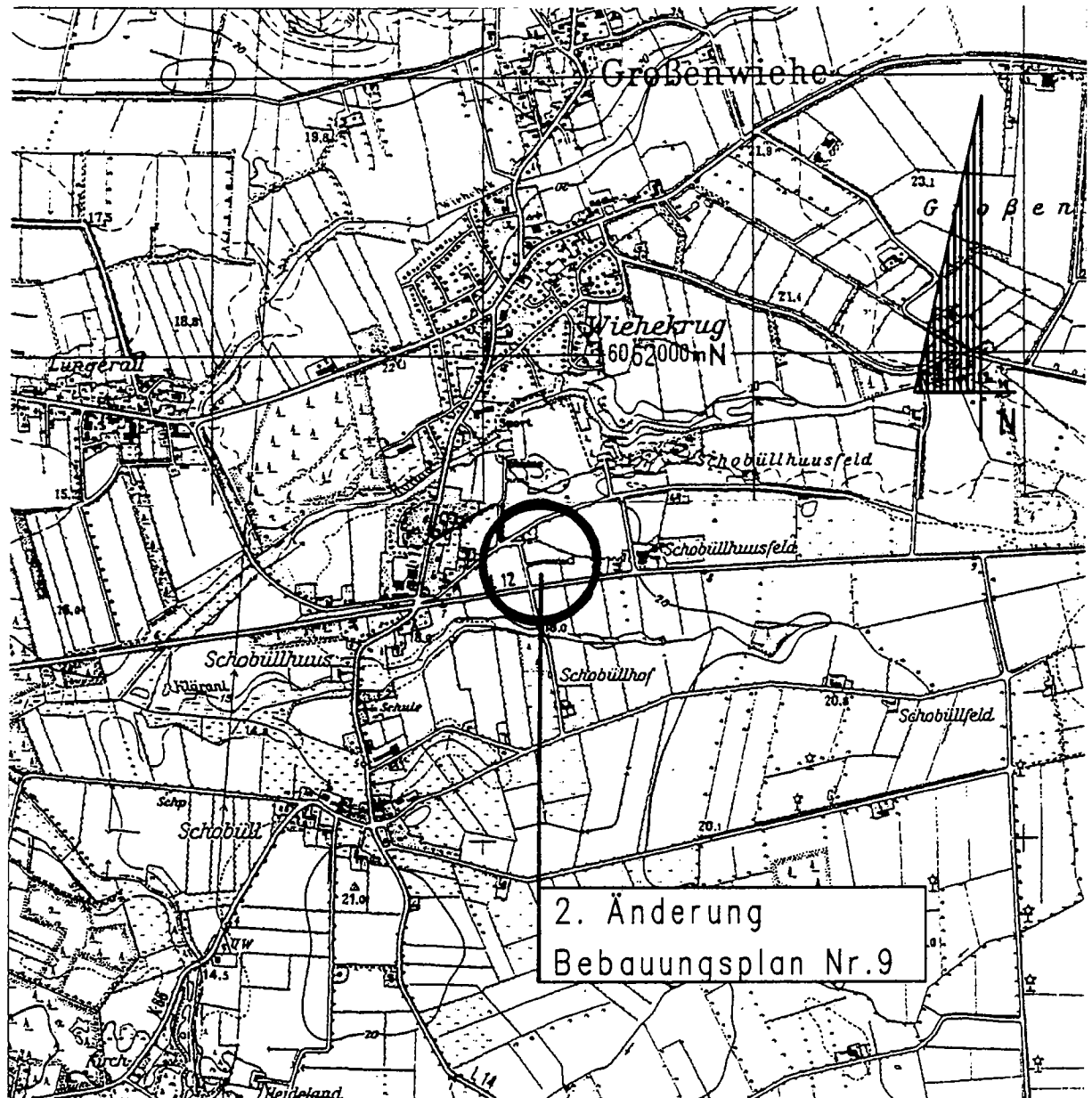
Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2005 gebilligt.

Großenwiehe, den 20.12.2005

- Bürgermeister -



Übersichtsplan M. 1 : 25.000

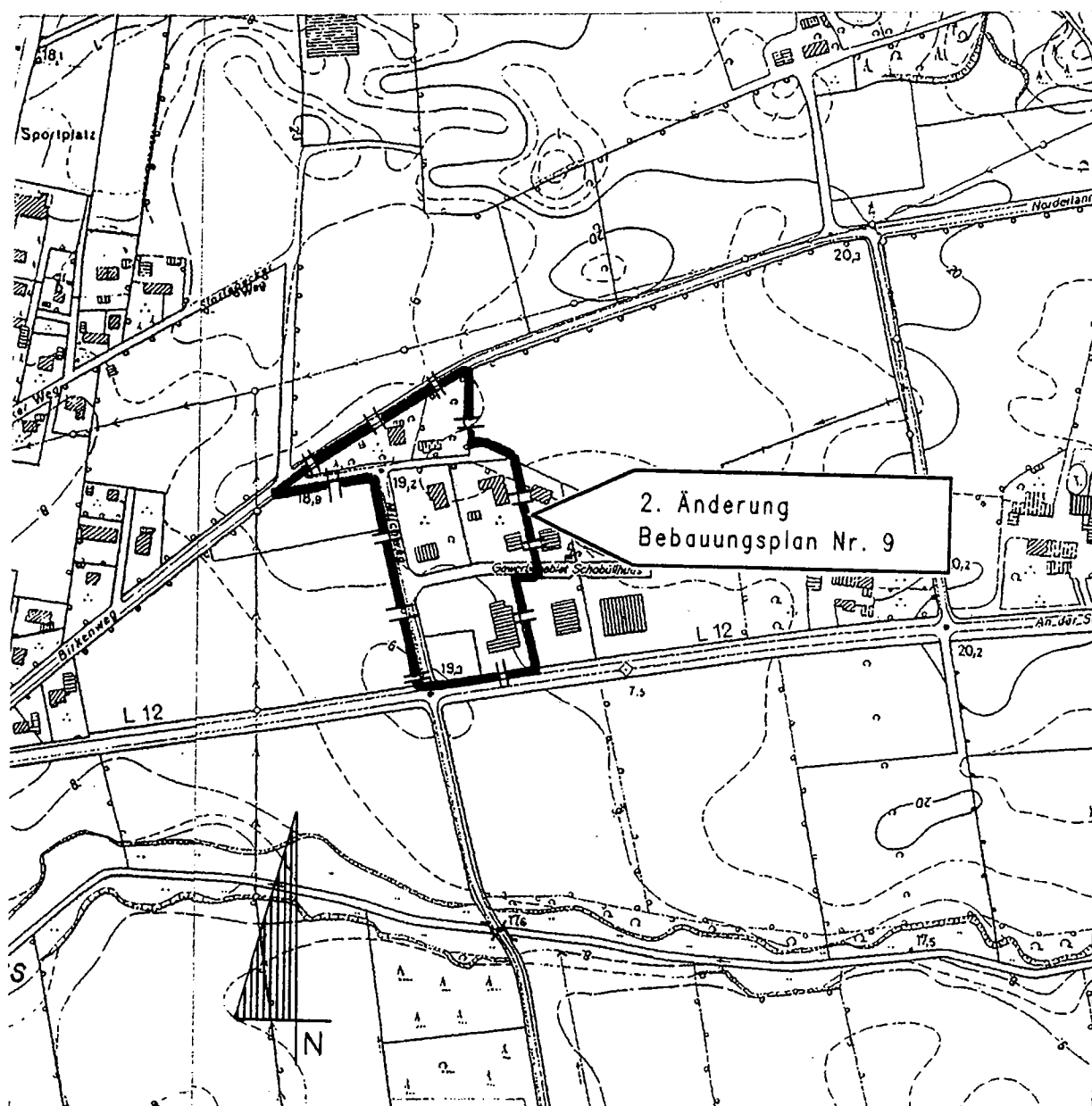


GROSSENWIEHE

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.9

"GEWERBEGEBIET AN DER SCHNELLSTRASSE"

ÜBERSICHTSPLAN



Gemeinde Großenwiehe

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9
"Gewerbegebiet an der Schnellstraße"**

BEGRÜNDUNG - TEIL B

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch

Bearbeitet:

Schleswig, den 19.12.2005

ingenieurgesellschaft nord
waldenburgerweg 1 · 24837 schleswig · 04621/3017-0

ign

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes und der Ziele der Bauleitplanung	1
1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes	1
1.2.1 Nationale Schutzgebiete gemäß §§ 17 bis 20 und § 29a Landesnaturenschutzgesetz	1
1.2.2 Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung	1
1.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope	2
1.2.4 Festgelegte Umweltqualitätsnormen der Gemeinschaftsvorschriften	2
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	2
2.1 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	2
2.1.1 Siedlung und Erholung	3
2.1.2 Landwirtschaft	5
2.1.3 Verkehr	5
2.1.4 Ver- und Entsorgung	5
2.1.5 Kulturgüter und historische Kulturlandschaft	5
2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	5
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	6
2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten	6
3. Zusätzliche Angaben für die Erstellung des Umweltberichtes	6
3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten	6
3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	6
3.3 Zusammenfassung	7
Quellen/Literaturverzeichnis	8

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes und der Ziele der Bauleitplanung

Das Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet an der Schnellstraße“ der Gemeinde Großenwiehe befindet sich südöstlich der Ortslage, nördlich der Landesstraße 12. Es grenzt im Norden an den *Birkenweg*.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet an der Schnellstraße“ sieht als verbindliche Bauleitplanung vor, den Bebauungsplan in einem Teilbereich zu ändern. Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung liegt insgesamt in dem Bebauungsplan in der Ursprungsfassung aus dem Jahr 1994 und umfasst eine Teilfläche im Westen des Bebauungsplangebietes. Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird geregelt, dass in den in der Planzeichnung festgesetzten Gewerbegebieten nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren gesamte Schallemission folgende immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (Lw) nicht überschreitet:

Am Tag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr 60 dB(A)m² und in der Nacht von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 45 dB(A)m².

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung hat die Gemeinde Großenwiehe die Ingenieurgesellschaft nord -ign-, Schleswig, mit der Bearbeitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet an der Schnellstraße“ sowie der Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB für dieses Gebiet beauftragt.

Der Umweltbericht wird auf Grundlage einer im Bauleitplanverfahren durchzuführenden Umweltprüfung erstellt und berücksichtigt in besonderem Maße die Belange des Umweltschutzes. Er ist Bestandteil der Begründung und soll die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt ermitteln.

1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Nationale Schutzgebiete gemäß §§ 17 bis 20 und § 29a Landesnaturschutzgesetz

Der Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet an der Schnellstraße“ befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes *Bundesautobahn Flensburg und Umgebung*. Diese Ausweisung resultiert aus der Zeit des Bundesautobahnbaus, um den Kiesabbau für die Autobahntrasse kontrolliert entwickeln zu können.

Ein erneutes Verfahren zur Entlassung des Plangebietes aus der Landschaftsschutzverordnung ist nicht erforderlich, da es sich bei der vorliegenden Änderung lediglich um einen Teil des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9 handelt.

1.2.2 Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung

Landesweite Ebene

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (Stand: 09/2002) weist die Niederungsflächen nördlich des Plangebietes, Richtung *Rollau*, als *Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems -Verbundsystem-* aus.

Regionale Ebene

Die im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung formulierten regionalen Zielkonzepte auf lokaler Ebene (Landschaftsplan, Karte 13, Stand 1998) weisen die Niederungsbereiche der *Rollau* im Norden der *L 12* sowie den Niederungsbereich der *Osterbek* im Süden der *L 12* als regionale Nebenverbundachse aus. Beide Bereiche werden von der vorliegenden Planung nicht berührt.

1.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Der gesetzliche Biotopschutz ist durch die naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatschG) geregelt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Lebensräume vorhanden, die den Vorschriften des § 15a LNatschG unterliegen. Die Knicks am Rand der bestehenden Gewerbegebietserweiterung unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des § 15b LNatschG und sollen auch künftig erhalten bleiben.

1.2.4 Festgelegte Umweltqualitätsnormen der Gemeinschaftsvorschriften

Die Umweltqualitätsnormen der europäischen Gemeinschaft werden durch mehrere Vorschriften geprägt. Primär ist die europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) vom 22.12.2000 zu nennen. Die für das Vorhaben wesentlichen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie werden wie folgt zusammengefasst:

- Verschlechterungsgebot für Oberflächengewässer und Grundwasser,
- flächendeckender Gewässerschutz für Oberflächengewässer und Grundwasser,
- Erreichen bzw. Erhalten eines „guten ökologischen und chemischen Zustandes“ der oberirdischen Gewässer einschließlich der Küstengewässer innerhalb von 15 Jahren,
- Gewässerbewirtschaftung nach Flusseinzugsgebieten.

Das Projektgebiet in der Gemeinde Großenwiehe befindet sich gemäß vorläufiger Gebietseinteilung für die Wasserrahmenrichtlinie im Bearbeitungsgebiet Nr. 3 der *Eider* (Stand 07/2002).

Eine Überschreitung der festgelegten Umweltqualitätsnormen ist nicht bekannt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bestehendes und voll erschlossenes Gewerbegebiet, das bereits überwiegend bebaut ist.

Die einzelnen Grundstücke sind durch die gewerblichen Hochbauten sowie unmittelbar anschließende versiegelte Lager- und Freiflächen gekennzeichnet.

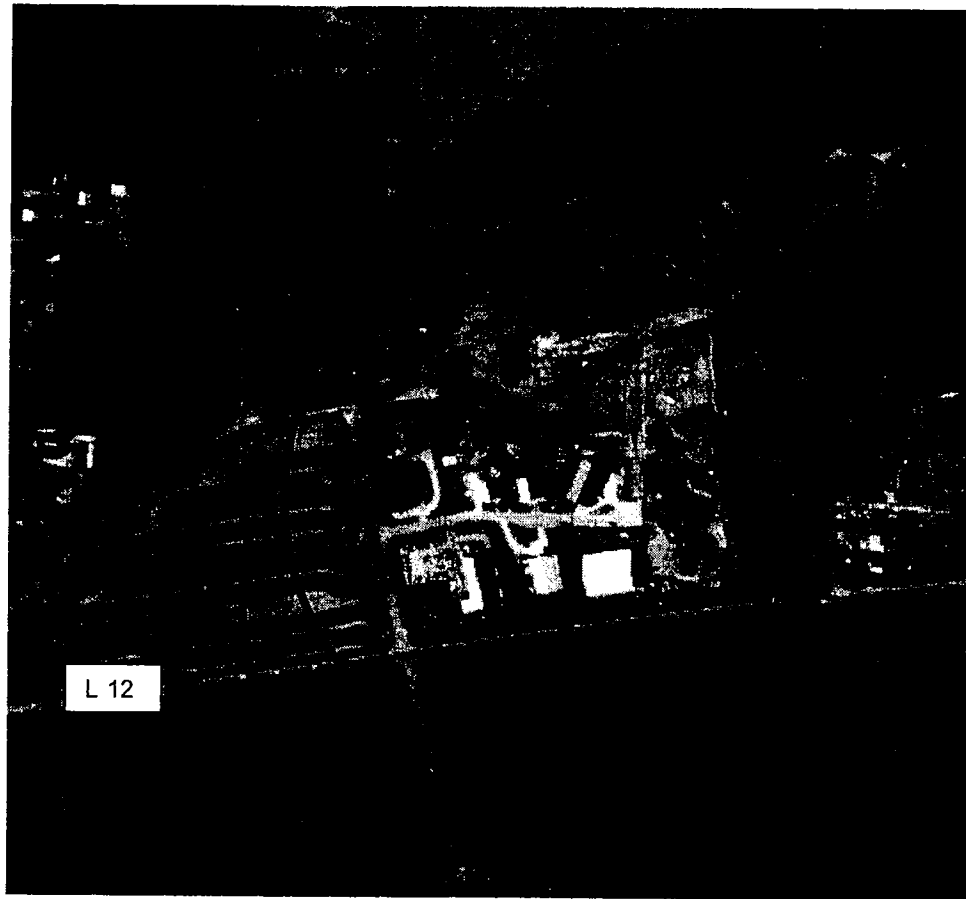


Bild 1 Plangebiet „Gewerbegebiet Schobüllhuus“ (Luftbild, Stand 2004)

2.1.1 Siedlung und Erholung

WOHNEN

Die Wohnbebauung der Ortslage Großenwiehe besteht zumeist aus Einfamilienhäusern. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Großenwiehe ist, durch die Ausweisung neuer Wohnbaugebiete, in der Vergangenheit kontinuierlich gestiegen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nördlich und südlich des Plangebietes (*Schobüllhuusfeld*, *Bebauung An der Schnellstraße*). Der Abstand der Wohnbebauung zur geplanten *Gewerblichen Baufläche* beträgt in Richtung Norden ca. 130 m bzw. in Richtung Süden ca. 100 m. Die räumliche Trennung erfolgt im Norden durch den vorhandenen Knick.

Der Abstand zum geplanten Mischgebiet südlich des *Störtebecker Weg* und nördlich des *Birkenweg* beträgt, gemessen von der äußersten westlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9, ca. 80 m.

Die für die Wohnfunktion erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen sind ausreichend vorhanden und befinden sich überwiegend im Ortszentrum.

Die Wohnbereiche werden durch lockere Bebauung mit privatem und zum Teil öffentlichem Grün geprägt.

Insgesamt kann von einer guten Wohnqualität ausgegangen werden. Das relativ starke Verkehrsaufkommen auf der *L 12* sowie die vorhandenen Gewerbenutzungen sind als geringfügige Vorbelastung zu werten.

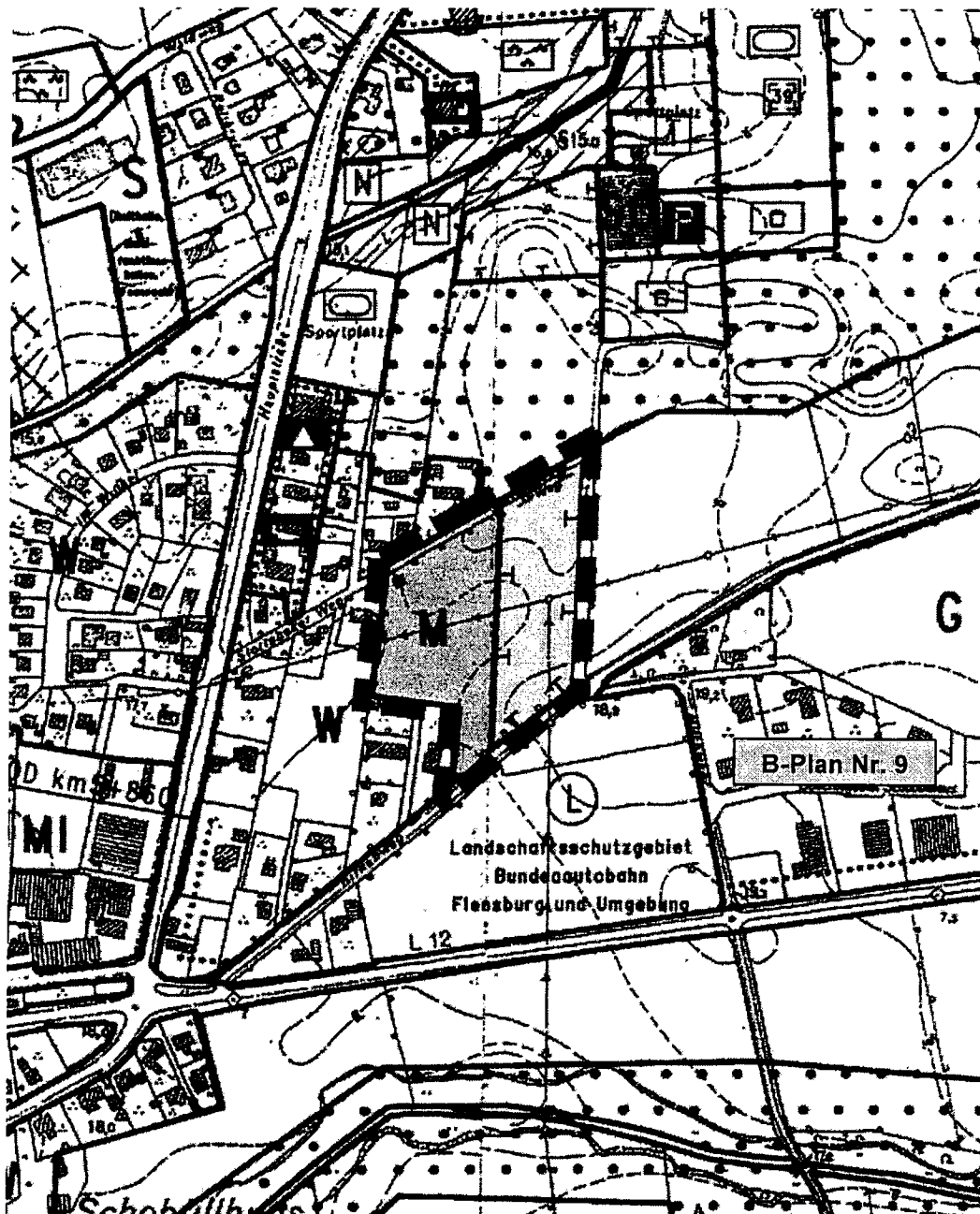


Bild 2 geplantes Mischgebiet südlich des Störtebecker Weg und nördlich des Birkenweg

GEWERBE

Nördlich der L 12 bestehen bereits zahlreiche gewerbliche Nutzungen. Mit dem Gewerbe sind unter anderem auch die dort entstandenen örtlichen Arbeitsplätze verbunden.

Um ein verträgliches Nebeneinander der Funktionen Gewerbe, Verkehr und Wohnen zu ermöglichen, sind die verschiedenen Emissionen zu beachten. Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird geregelt, dass in den in der Planzeichnung festgesetzten Gewerbegebieten nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren gesamte Schallemission folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (L_w) nicht überschreitet:

Am Tag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr 60 dB(A)m² und in der Nacht von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 45 dB(A)m². Berechnungsgrundlage ist die DIN 18 005 - 1, Schallschutz im Städtebau, Teil 1.

ERHOLUNG

Die vorliegende Planung führt zu keiner Beeinträchtigung der bestehenden Erholungseinrichtungen.

2.1.2 Landwirtschaft

Eine landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis dient der nachhaltigen Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und der Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource (§ 17 Abs. 2 BBodSchG).

Die vorliegende Planänderung hat keinen Einfluss auf die Landwirtschaft.

2.1.3 Verkehr

Eine Veränderung bestehender Verkehrsanlagen und Knotenpunkte des Verkehrsnetzes ist nicht vorgesehen.

2.1.4 Ver- und Entsorgung

WASSER

Die Gemeinde Großenwiehe wird durch den *Wasserverband Nord* mit Trink- und Brauchwasser versorgt.

ABWASSER

Das Schmutzwasser wird über Freigefälleleitungen und öffentliche Pumpstationen abgeleitet. Die Abwasserbehandlung erfolgt in der Kläranlage der Gemeinde Großenwiehe, die sich westlich der Ortslage *Schobüllhuus* befindet.

REGENWASSER

Das innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes anfallende Regenwasser wird versickert, als Brauchwasser genutzt oder über Freigefälleleitungen in das öffentliche Kanalnetz abgeleitet und anschließend gedrosselt an die Vorflut abgegeben. Bei der Versickerung der Regenwasser sind die rechtlichen und technischen Regelwerke zu beachten.

ABFALL

Die Abfallentsorgung in der Gemeinde Großenwiehe wird über den Kreis Schleswig-Flensburg sichergestellt.

2.1.5 Kulturgüter und historische Kulturlandschaft

Schutztitel aus den Bereichen Denkmalschutz und Archäologie sind für das eigentliche Plangebiet zur Zeit nicht bekannt.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Eine Beeinträchtigung der Umwelt ist immer dann als erheblich zu bewerten, wenn sie erkennbare nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Faktoren des Naturhaushalts hat und folglich deren Funktionsfähigkeit wesentlich stört.

Grundsätzlich sind als Auswirkungen der Planung bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zu unterscheiden.

Im vorliegenden Fall wird auf eine differenzierte Betrachtung der Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter verzichtet, da die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 als Planungsziel lediglich die Reduzierung des immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (Lw") in der Nacht von 22.00 h bis 6.00 h auf 45 dB(A) verfolgt, so dass keine Beeinträchtigungen der Umwelt vorliegen.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind aufgrund der vorliegenden Planungsabsicht der Gemeinde Großenwiehe zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet an der Schnellstraße“ nicht erforderlich.

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Auf Grund der geplanten Erschließung eines Mischgebietes südlich des *Störtebecker Weg* und nördlich des *Birkenweg*, nordwestlich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9, und der damit verbundenen schallschutztechnischen Verträglichkeiten sind keine alternativen Planungsmöglichkeiten vorhanden.

Eine grundsätzliche Alternative wäre die Nichtausweisung des geplanten Mischgebietes nordwestlich des Bebauungsplangebietes Nr. 9. Dieses entspricht jedoch nicht den kommunalen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Großenwiehe, die den Standort des Mischgebietes sowohl städtebaulich als auch unter Gesichtspunkten der Eingriffsminimierung in Natur und Landschaft für geeignet hält.

3. Zusätzliche Angaben für die Erstellung des Umweltberichtes

3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten

Die Bearbeitung des Umweltberichtes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet an der Schnellstraße“ der Gemeinde Großenwiehe ist auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. S. 1359), erfolgt. Zusätzlich wurden die Inhalte des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) herangezogen.

Weiterreichende Fachgutachten sind nach bisheriger Einschätzung der Gemeinde nicht erforderlich.

Schwierigkeiten sind bei der Bearbeitung der Umweltprüfung nicht aufgetreten. Grundlagematerial und Fachplanungen, die für die Ermittlung der Beeinträchtigungen relevant waren, standen zur Verfügung.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt, das sog. Monitoring, sollen die Gemeinden frühzeitig in die Lage versetzen, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Planung zu erkennen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Schwere der Auswirkungen hängt unmittelbar von der Beurteilung der Erheblichkeit für die Umwelt ab. Wie die bisherigen inhaltlichen Ausführungen dargelegt haben, sind keine nachhaltigen Auswirkungen durch die vorbereitende Bauleitplanung zu erwarten, die einer detaillierteren Untersuchung des Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern bedürfen.

Die Zuständigkeit der Gemeinde für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Bauleitplanung, sofern eine Erheblichkeit vorliegt, ist im § 4c BauGB gesetzlich festgeschrieben.

Die Gemeinde kann dabei die nachstehend genannten Überwachungsmaßnahmen für das Monitoring nutzen:

- Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Umsetzung der Bauleitplanung.
- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung.
- Beachtung der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a BauGB sowie Berücksichtigung der Grundsätze gemäß § 1 Abs. 7 BauGB bei der Umsetzung der Planung.
- Die Gemeinde Großenwiehe ist selbst Träger der Bauleitplanung, sodass sichergestellt ist, dass die Ergebnisse der vorliegenden raumbedeutsamen Planungen, z. B. des Landschaftsplanes, berücksichtigt und umgesetzt werden.
- Überwachung der Umsetzung der im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung ermittelten Grundsätze auf den Bauflächen durch die Gemeinde.

Im vorliegenden Fall liegt nach den Ergebnissen der Umweltprüfung keine Erheblichkeit eines Eingriffs vor, sodass Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen nicht zwingend erforderlich werden.

3.3 Zusammenfassung

Aufgrund der geplanten Änderung des immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegels sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen ist anhand einer Umweltprüfung erfolgt. Eine Erheblichkeit einer Beeinträchtigung liegt immer dann vor, wenn diese dauerhaft ist.

Die Umweltprüfung führt keine summarische Bewertung der positiven und negativen Wirkungen einer Planung durch, sondern es ist die Frage zu beantworten, ob durch die Planung erhebliche oder in der Summe nachhaltige, dauerhafte Beeinträchtigungen verursacht werden.

Aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung stuft die Gemeinde Großenwiehe die Umweltauswirkungen, die durch die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet an der Schnellstraße“ ermöglicht werden, als **nicht erheblich** ein, da keine Negativauswirkungen vorhanden sind.

Großenwiehe, den

- Bürgermeister -



Quellen/Literaturverzeichnis

HERAUSGEBER/AUTOR	JAH	ORT	TITEL
DER BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT	2002	Berlin	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002
DER MINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT	2003	Kiel	Landesnaturschutzgesetz (LNatschG) vom 18.07.2003
LANDESAMT FÜR NATUR- SCHUTZ UND LANDSCHAFTS- PFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN	1989	Kiel	Auswertung der Biotopkartierung Schleswig- Holstein - Kreis Schleswig-Flensburg -
LANDESAMT FÜR NATUR- SCHUTZ UND LANDSCHAFTS- desgl.	1987	Flintbek Kiel	NATURA 2000, Vorschläge des Landes Schl.-Holstein Biotopkartierung des Kreises Schleswig-Flensburg
LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHL.-H.	1998	Flintbek	Kartierschlüssel der Biotope § 15 a LNatschG
LANDESANSTALT FÜR UMWELT- land- SCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG Sicht	1991	Karlsruhe	Mindestpflege und Mindestnutzung unterschiedlicher Grün- typen aus landschaftsökologischer und landeskultureller
LANDESPLANUNGSBEHÖRDE 04.07.1998	1998	Kiel	Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein vom
desgl.	2002	Kiel	Regionalplan Landesteil Schleswig - Planungsraum V
LANDESREGIERUNG DES LAN- DES SCHLESWIG-HOLSTEIN	2003	Kiel	Landesnaturschutzgesetz (LNatschG)
desgl.	1994	Kiel	Landeswaldgesetz i. d. F. vom 11. August 1994
MINISTER FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN	1999	Kiel	NATURA 2000 in Schleswig-Holsten
desgl.	2002	Kiel	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V
JULIUS C. ANDRESEN, LANDSCHAFTSARCHITEKT	1998	Hamburg	Landschaftsplan Gemeinde Großenwiehe
MÜLLER, W./ ARBEITSGRUPPE BODENKUNDE	1982	Hannover	Bodenkundliche Kartieranleitung
POTT, R.	1992	Stuttgart	Die Pflanzengesellschaften Deutschlands
RIEDEL, W./POLENSKY, R.	1987	Flensburg	Umweltatlas für den Landesteil Schleswig
ROESER, B.	1988	Landsberg	Saum- und Kleinbiotope
VOLKSHEIMSTÄTTENWERK	2004	Bonn	Das Baugesetzbuch
ROESER, B.	1988	Landsberg	Saum- und Kleinbiotope

Gemeinde Großenwiehe

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet an der Schnellstraße“ der Gemeinde Großenwiehe

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeinde hat aus Ihrer Sicht die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes ausreichend berücksichtigt.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) wurden Umweltbelange oder sonstige Belange nicht vorgetragen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch) von der Bauleitplanung wurden folgende Belange vorgetragen:

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein hat aus verkehrlicher und straßenbaulicher Sicht Belange zur Änderung des Bebauungsplanes vorgetragen, die die Gemeinde jedoch bei ihren Planungen unberücksichtigt gelassen hat. Die vorgetragenen Belange beziehen sich nicht auf den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet an der Schnellstraße" sondern auf die Ursprungsfassung des Bebauungsplanes, der im Jahr 1994 in Kraft getreten ist. Die Gemeinde hat nicht die Veranlassung gesehen, die in der Stellungnahme vorgetragenen Belange in der Weise zu berücksichtigen, dass entsprechende Regelungen in die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet an der Schnellstraße" aufgenommen wurden.

Der Kreis Schleswig-Flensburg, Der Landrat, Bau- und Umweltverwaltung, Schleswig, hat Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken vorgetragen und auf die rechtlichen und technischen Regelwerke verwiesen. Die Gemeinde hat entschieden, diese Belange bei der weiteren Bebauung des Gewerbegebietes zu beachten.

3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der geplanten Erschließung eines Mischgebietes südlich des *Störtebecker Weg* und nördlich des *Birkenweg*, nordwestlich des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzungsänderung und der damit verbundenen Sicherstellung der schalltechnischen Verträglichkeiten, bestehen keine alternativen Planungsmöglichkeiten.

Eine Grundsätzliche Alternative wäre die Nichtausweisung des geplanten Mischgebietes nordwestlich des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet an der Schnellstraße" der Gemeinde Großenwiehe. Dieses entspricht jedoch nicht den kommunalen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Großenwiehe, die den Standort des Mischgebietes sowohl städtebaulich als auch unter Gesichtspunkten der Eingriffsminimierung in Natur und Landschaft für geeignet hält.

Die Gemeindevertretung hat die Erklärung am 19.12.2005 beschlossen.

Großenwiehe, den 20. 12. 05

- Bürgermeister

